



BITTE BEACHTEN SIE DIE PFLICHT ZUM TRAGEN EINES **MUND UND NASENSCHUTZES***



**Das Betreten des Publikumsbereichs von Einrichtungen nach Abs. 7 Satz 1 sowie Satz 2 Nr. 1, 2 und 4 ist nur gestattet, wenn für die gesamte Dauer des Aufenthaltes eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird.*

Zur Verfügung gestellt vom